

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB150513-O/U/ad

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. Bussmann, Präsident, lic. iur. Ruggli und lic. iur. Burger sowie die Gerichtsschreiberin lic. iur. Heuberger Golta

## Urteil vom 27. Mai 2016

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_

gegen

**Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich,**

Anklägerin, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin

sowie

**B.**\_\_\_\_\_,

Privatkläger

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_

betreffend **Angriff**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 8. Abteilung, vom 25. September 2015 (DG150140)**

---

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 24. April 2015 (Urk. 23) ist diesem Urteil beigeheftet.

**Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 15 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 22 Tage durch Haft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
4.
  - a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist.
  - b) Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger Schadenersatz in der Höhe von Fr. 50.50 zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2015 zu bezahlen.
  - c) Der Privatkläger wird mit seinen übrigen Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
5. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

6. Die Entscheidunggebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 3'500.– ; die weiteren Auslagen betragen:
- Fr. 1'000.– Gebühr Anklagebehörde
- Fr. Kanzleikosten Untersuchung
- Fr. 140.– Auslagen Untersuchung (Gutachten)
- Fr. 11'937.50 amtliche Verteidigung
- Fr. 3'317.90 unentgeltliche Vertretung des Privatklägers
7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.
8. Über die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten sowie der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers wird mit separatem Beschluss entschieden.
- 9./10. (Mitteilungen/Rechtsmittel)

### **Berufungsanträge:**

Des Verteidigers des Beschuldigten Aili (Urk. 72 S. 2)

1. Herr A.\_\_\_\_\_ sei schuldig zu sprechen der Tätlichkeit im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB.
2. Er sei zu bestrafen mit einer Busse von Fr. 300.00.
3. Die Zivilforderungen des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ seien abzuweisen.
4. Es sei Herrn A.\_\_\_\_\_ eine Genugtuungssumme von Fr. 5'500.00, zuzüglich 5% Zins seit dem 30. November 2014, aus der Staatskasse zu entrichten.
5. Die Verfahrenskosten beider Instanzen, inklusive derjenigen der amtlichen Verteidigung, seien auf die Staatskasse zu nehmen."

### **Anschlussberufungsanträge:**

der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (Urk. 74 S. 1):

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei in Bestätigung des Schuldspruches des Bezirksgerichts Zürich vom 25. September 2015 mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen.

### **Erwägungen:**

#### **I. Verfahrensgang**

1. Der Beschuldigte liess gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 25. September 2015 durch seinen Vertreter rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 53) und reichte sodann innert Frist die Berufungserklärung ein (Urk. 61). Die Staatsanwaltschaft erklärte innert Frist Anschlussberufung mit dem obgenannten Antrag (Urk. 64). Der Privatkläger liess die Frist zur Erklärung einer Anschlussberufung ungenützt verstreichen (Urk. 62 und 63/2).
2. Am 9. März 2016 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 27. Mai 2016 vorgeladen. Nach dieser Verhandlung, zu welcher heute der Beschuldigte und – im gleichzeitig verhandelten Verfahren SB150202-O – der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_, beide in Begleitung ihrer amtlichen Verteidiger, sowie der Leitende Staatsanwalt Dr. Oertle erschienen sind (Prot. II S. 5), ist das Verfahren spruchreif.

#### **II. Prozessuales**

1. Der Berufungserklärung ist zu entnehmen, dass der Beschuldigte das Urteil abgesehen von der Kostenfestsetzung vollumfänglich anfiicht (Urk. 61; Urk. 72 S. 2). Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf den

Strafpunkt (Urk. 64). Damit erwächst lediglich Dispositiv-Ziffer 6 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist.

1.1. Die Verteidigung macht eine Verletzung des Anklageprinzips in zweifacher Hinsicht geltend. Zum einen werde das Verhalten des Beschuldigten in der Anklageschrift als einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB gewürdigt, wobei nicht ausgeführt werde, zu welchen Verletzungen des Privatklägers die beiden Faustschläge des Beschuldigten geführt hätten. Zum andern verletze auch eine Subsumierung des Sachverhalts unter den Tatbestand des Angriffs das Anklageprinzip, da die Anklageschrift die hierfür notwendigen Schilderungen des Vorgangs, insbesondere den diesbezüglichen Vorsatz, nicht enthalte (Urk. 49 S. 5 und Urk. 72 S. 4 f.).

1.2. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und nunmehr in Art. 9 Abs. 1 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 133 IV 235 E. 6.2 f.; 126 I 19 E. 2a; je mit Hinweisen). Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung (BGer 6B\_518/2014 vom 4. Dezember 2014 Erw. 6.2).

1.3. Bereits die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat in der Anklageschrift genügend präzise umschrieben sei (Urk. 60 S. 7). So wird im dritten Abschnitt das Vorgehen des Beschuldigten gegen den Privatkläger klar umschrieben (Umringen des Privatklägers gemeinsam mit den weiteren Beschuldigten C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, Versetzen von mindestens zwei Faustschlägen gegen den Oberkörper des Privatklägers).

1.4. Der Einwand der Verteidigung, dass die täterbezogene Verursachung der Verletzungen in der Anklageschrift nicht ausdrücklich Erwähnung finde und somit eine Verurteilung wegen einfacher Körperverletzung entfalle, ist korrekt. Dieser Umstand führt jedoch gemäss zutreffender vorinstanzlicher Erwägung nicht zu einer Verletzung des Anklageprinzips, sondern ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu berücksichtigen (vgl. Urk. 60 S. 7).

1.5. Was das Vorbringen anbelangt, wonach in der Anklageschrift kein Angriffsvorsatz umschrieben werde, weshalb eine Verletzung des Anklageprinzips vorliege, ergibt sich Folgendes: Gemäss Art. 134 StGB ist der Angriff die einseitige, von feindseligen Absichten getragene, gewaltsame Einwirkung auf den Körper eines oder mehrerer Menschen. Eine Beteiligung kann dabei auf jede Art erfolgen; sie kann eine sachlich unterstützende, psychische oder verbale Mitwirkung zugunsten der angreifenden Partei sein (z.B. durch Zustecken von Kampfinstrumenten, Anfeuerungen, Ratschläge, Warnung vor Gefahren). Verlangt wird sodann Vorsatz bezüglich der Teilnahme an einem Angriff; der Vorsatz bezieht sich nicht auf die Verletzungs- oder Todesfolge, welche eine objektive Strafbarkeitsbedingung darstellt (Maeder, in: Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl. 2013, N. 6 ff zu Art. 134).

Die Anklage beschreibt zunächst die körperliche Attacke von mehreren Personen auf ein Opfer. Die Körperverletzung (als objektive Strafbarkeitsbedingung) beschreibt sie als Folge des gewaltsamen Vorgehens des Beschuldigten und der übrigen Mitbeschuldigten. Das gemeinsame Vorgehen und der Angriffsvorsatz ergeben sich aus der Beschreibung, wonach der Beschuldigte als Folge seines gewaltsamen Vorgehens gegen den Privatkläger Verletzungsfolgen in Kauf genommen habe. Die Vorsatzumschreibung umfasst zwar auch die (konkreten) Verletzungsfolgen, geht somit über das vom Tatbestand geschützte Rechtsgut hinaus. Darin enthalten ist aber begrifflich der Vorsatz an der Beteiligung am Angriff. Das dem Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Verhalten umschreibt damit rechtsgenügend einen Angriff im Sinne von Art. 134 StGB. Entgegen dem Verteidiger genügt somit die Anklageschrift den Erfordernissen von Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO. Dem Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger wurde sodann im

Rahmen der erstinstanzlichen Verhandlung vom Gericht das rechtliche Gehör im Hinblick auf eine mögliche Subsumption des Anklagesachverhalts unter den Tatbestand des Angriffs gewährt (Urk. 34/1 und Prot. I S. 15). Auch unter diesem Aspekt ist keine Verletzung des Anklageprinzips auszumachen.

2. Die Verteidigung moniert, dass die Staatsanwaltschaft mit der Anschlussberufung eine Freiheitsstrafe von 22 Monaten beantrage, während sie vor Vorinstanz noch 18 Monate verlangt habe. Dieses Vorgehen zeige auf, dass die Anschlussberufung als reines Druckmittel missbraucht werde, um den Beschuldigten zu einem Rückzug seiner Berufung zu bewegen (Urk. 72 S. 17).

2.1. Hat eine Partei gegen das erstinstanzliche Urteil rechtzeitig die Berufung erklärt, so können die anderen Parteien gemäss Art. 400 Abs. 3 lit. b StPO innert Frist Anschlussberufung erklären. Die Anschlussberufung ist grundsätzlich nicht auf den Umfang der Hauptberufung beschränkt. Sie fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder nicht auf sie eingetreten wird (Art. 401 Abs. 2 und 3 StPO). Mit der Anschlussberufung soll die Berufungsinstanz in die Lage versetzt werden, eine umfassende Würdigung des Anklagesachverhalts und insbesondere der Rechtsfolgen – bzw. hier: des Strafmasses – vorzunehmen. Mit der Anschlussberufung kann die Staatsanwaltschaft das Verbot der *reformatio in peius* aufheben. In der Botschaft wird tatsächlich die Vermutung geäussert, dass seitens der Staatsanwaltschaft in der Praxis die Anschlussberufung nicht selten deshalb eingelegt werde, um die beschuldigte Person zum Rückzug der eigenen Berufung zu bewegen. Um diese Fälle einzuschränken, ist die Staatsanwaltschaft auch dann verpflichtet, persönlich an der Berufungsverhandlung teilzunehmen, wenn sie Anschlussberufung erhoben hat (Art. 405 Abs. 3 lit. b StPO). Bleibt sie trotz Vorladung aus, gilt die Anschlussberufung als zurückgezogen (Eugster, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014 N 3 zu Art. 2013 m.w.H.).

2.2. Vor diesem klaren gesetzlichen Hintergrund sind Klagen über die Zulässigkeit der erhobenen Anschlussberufung nicht gerechtfertigt. Das Risiko der Ausfällung einer höheren statt einer tieferen Strafe im Berufungsverfahren ist vom Beschuldigten hinzunehmen. Das Gericht hat die Strafe nach den gesetzlichen und

ungeschriebenen Rechtssätzen unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu bemessen. Es verbleibt jedoch eine individuelle Komponente im richterlichen Rechtsakt (Wiprächtiger/Keller, in Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl. 2013, N 13 zu Art. 47). Dieselbe individuelle Komponente ist auch dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft inne, weshalb dem die Anschlussberufung führenden Leitenden Staatsanwalt ohne Weiteres zuzugestehen ist, eine höhere Strafe als angemessen zu erachten als der ursprünglich fallführende Staatsanwalt. Es ist schliesslich auch legitim, wenn der Leitende Staatsanwalt wegen des Strafmasses allein zunächst keine selbständige Berufung erklärt, sich dann aber einem vom Beschuldigten initiierten Berufungsverfahren anschliesst, weil er – wie vorliegend – eben doch eine leicht höhere Strafe für angemessen hält.

### III. Sachverhalt

1. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, sich am Samstag, 20. September 2014, um ca. 22.00 Uhr, in der Parkanlage Josefwiese in Zürich an einem Angriff auf den Privatkläger B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatkläger) beteiligt zu haben. Dabei sollen gemäss Anklageschrift einzelne, nicht hinreichend ermittelte Täter den Privatkläger mit Fäusten geschlagen und auf diesen eingetreten haben, wobei sie ihm durch die Tritte eine Kronenfraktur der beiden linken Schneidezähne zugefügt hätten. Weiter habe sich der Privatkläger durch die erfahrene, aber nicht hinreichend einer Person zuzuordnende Gewalt eine Hirnerschütterung sowie Prellungen, namentlich am Knie links und am Kiefergelenk links, zugezogen. Durch Handlungen, welche dem Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ (Anklage im Verfahren Proz.-Nr. SB150502) zurechenbar sein sollen, habe der Privatkläger ausserdem eine ca. 5 cm lange Rissquetschwunde und eine Fraktur des Augenhöhlenbodens links erlitten. Im Einzelnen habe der Beschuldigte mindestens zwei Mal mit der Faust gegen den Oberkörper des Privatklägers geschlagen.

2. Der Beschuldigte räumte sowohl während der Untersuchung als auch anlässlich der Hauptverhandlung ein, den Privatkläger zweimal mit der linken Faust gegen den Körper geschlagen zu haben (Urk. 8/1 Rz. 11 f. und 21; Urk. 8/2 Rz. 5+9; Urk. 5/6 S. 8; Urk. 8/3 Rz. 14 und Urk. 40 S. 5 f.). Erstellt ist sodann durch

die ärztlichen Unterlagen, dass der Privatkläger durch den gewalttätigen Übergriff eine Kronenfraktur der beiden linken Schneidezähne, eine Hirnerschütterung, Prellungen, namentlich am Knie links und am Kiefergelenk links, eine ca. 5 cm lange Rissquetschwunde sowie eine Fraktur des Augenhöhlenbodens links erlitten hat (vgl. Urk. 13/6 und Urk. 13/11).

3. Die Verteidigung vertritt die Ansicht, dass der Beschuldigte die durch ihn eingestandenen Schläge gegen den Oberkörper des Privatklägers zu einem Zeitpunkt verübte habe, als der Rest der Gruppe noch nicht am Ort des Geschehens gewesen sei. Der Beschuldigte habe sich sodann bereits zurückgezogen, als die restlichen Personen beim Privatkläger angekommen und auf ihn losgegangen seien (Urk. 49 S. 8; Urk. 72 S. 8). Die Verteidigung ist damit der Auffassung, der Beschuldigte habe quasi als Einzeltäter resp. nicht zur Gruppe der anderen Angreifer zugehörig gehandelt. Zu erstellen ist demnach, ob der Beschuldigte den Privatkläger alleine oder zusammen mit anderen Personen attackiert hat.

3.1. Als Beweismittel zur Erstellung der dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen liegen die Aussagen des Privatklägers (Urk. 4/1-2 und Urk. 44), der Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ (Urk. 6/1-7; Urk. 5/3 und Urk. 39), G.\_\_\_\_\_ (Urk. 7/1-5 und Urk. 42), D.\_\_\_\_\_ (Urk. 8/1-6; Urk. 5/3 und Urk. 43) und E.\_\_\_\_\_ (Urk. 9/1-2; Urk. 5/3 und Urk. 41), die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 5/1-4 und Urk. 40) sowie ärztliche Unterlagen über den Privatkläger vor (Urk. 13/6 und Urk. 13/11). Des Weiteren liegen den Akten Einvernahmen der Auskunftspersonen F.\_\_\_\_\_ (Urk. 10/1) sowie H.\_\_\_\_\_, Inhaber des I.\_\_\_\_\_ (Urk. 11/1), bei. Da diesen Einvernahmen jedoch keine relevanten Aussagen zu entnehmen sind, finden sie vorliegend keine Beachtung. Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und äusserte sich nicht mehr zur Sache (Prot. II S. 21).

3.2. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann bezüglich der Grundsätze der Beweiswürdigung sowie der Glaubwürdigkeit des Beschuldigten, des Privatklägers und der übrigen Mitbeschuldigten vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 S. 10; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ebenfalls verwiesen wird auf die von der Vorinstanz korrekt wiedergegebenen Aussa-

gen des Privatklägers, der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sowie diejenigen des Beschuldigten (Urk. 60 S. 11-21 und 24; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ebenso hat die Vorinstanz in richtiger Anwendung der Grundsätze zur Beweiswürdigung die Aussagen gewürdigt und auf ihre Glaubhaftigkeit überprüft. Auch darauf ist vorab zu verweisen (Urk. 65 S. 21-24; Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.3. Der Beschuldigte wird durch die Aussagen der Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ sowie diejenigen des Privatklägers belastet.

3.4. Was die Aussagen des Privatklägers anbelangt, so konnte dieser zwar neben C.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ keine weiteren Personen konkret identifizieren, was jedoch angesichts der Dynamik der Auseinandersetzung sowie des Umstandes, dass es zum Tatzeitpunkt bereits dunkel war, nicht weiter verwundert. Doch führte der Privatkläger in allen Einvernahmen übereinstimmend aus, dass im Anschluss an C.\_\_\_\_\_s Faustschläge und das Gerangel mit diesem auf dem Boden eine Personengruppe auf ihn zugerannt und er in der Folge mit Schlägen und Fusstritten traktiert worden sei (Urk. 4/1 Rz. 7 und 8, Urk. 4/2 Rz. 11 und 12, Urk. 44 S. 5 oben), nicht hingegen, dass er im Anschluss an die Auseinandersetzung mit C.\_\_\_\_\_ zunächst von einer einzelnen Person zwei Faustschläge erhalten habe und hernach weitere Personen auf ihn einschlagen und eingetreten hätten, wie dies die Verteidigung des Beschuldigten geltend macht.

Mit der Vorinstanz sind die Aussagen des Privatklägers als glaubhaft zu qualifizieren. Seine Aussagen sind lebensnah und trotz ihres hohen Grades an Detailliertheit widerspruchsfrei. Die Ausführungen des Privatklägers dazu, wie es zur Auseinandersetzung gekommen ist, blieben über mehrere Befragungen hinweg konstant (vgl. Urk. 4/1 Rz. 6; Urk. 4/2 Rz. 11 und Urk. 44 S. 4). Auch die tätlichen Übergriffe schilderte der Privatkläger deckungsgleich, ausführlich, detailreich und logisch in der Abfolge (Packen am Pullover durch C.\_\_\_\_\_ beim Versuch, mit Velo loszufahren, Anruf C.\_\_\_\_\_: "J.\_\_\_\_\_, komm schnell, Problem, Josefweise", Festhalten des Fahrrads durch C.\_\_\_\_\_, Bitte des Privatklägers, Fahrrad loszulassen, Absteigen vom Fahrrad, erneutes Festhalten am Pullover, erster Faustschlag durch C.\_\_\_\_\_ auf linkes Auge, in Schwitzkasten Nehmen durch C.\_\_\_\_\_, Gerangel mit C.\_\_\_\_\_ auf Boden, Hinzurennen von vier bis sechs Personen,

Überwältigung von C.\_\_\_\_\_, Schreie von G.\_\_\_\_\_ mit Bitte, C.\_\_\_\_\_ loszulassen, Ablassen von C.\_\_\_\_\_, erneuter Faustschlag durch C.\_\_\_\_\_ auf linkes Auge, Hageln von unzähligen Faustschlägen und Fusstritten von allen Seiten gegen Körper und mehrere Fusstritte gegen Kopf, Schlag mit hartem Gegenstand auf Hinterkopf, Schwarzwerden vor Augen, Entfernen der Gruppe bis auf C.\_\_\_\_\_, Schlag gegen linkes Auge durch C.\_\_\_\_\_ mit 2-3 cm langem, aus Faust ragendem Gegenstand [Urk. 4/1 Rz. 6-9 und Nr. 12, Urk. 4/2 Rz. 11-13, Urk. 44 S. 4 ff.].

Weiter ist zu bemerken, dass der Privatkläger seine Schilderungen mit den eigenen Gefühlsregungen untermalt, weshalb sie als tatsächlich erlebt wirken. So gab er an, ängstlich gewesen zu sein und gezittert zu haben, als C.\_\_\_\_\_ ihn am Ärmel gepackt habe (Urk. 4/1 Rz. 6), oder – während ihn die Täter geschlagen hätten – gedacht zu haben, es höre nicht mehr auf (Urk. 4/2 Rz. 12). Auch seine Ausführungen darüber, wie er aufgrund der Stimme von C.\_\_\_\_\_ auf dessen Täterschaft geschlossen habe (Urk. 4/2 Rz. 13), scheinen in einer so charakteristischen Weise geschildert, wie sie nur von derjenigen Person zu erwarten sind, die den Vorfall selber erlebt hat. Sodann fällt auf, dass der Privatkläger diverse Äusserungen des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ wortwörtlich wiedergab ("*J.\_\_\_\_\_ komm schnell, Problem, Josefsweise*" [Urk. 4/1 Rz. 7 und Urk. 4/2 Rz. 11] oder "*Ich ha dir gseit, du söllsch mir säge, wer du bisch*" [Urk. 4/2 Rz. 12]).

Als weiteres Wahrheitssignal ist zu werten, dass sich der Privatkläger mit seinen belastenden Aussagen zurückhielt. So räumte er beispielsweise ein, dass er nicht wisse, ob die Mitbeschuldigte G.\_\_\_\_\_ ihn ebenfalls geschlagen habe (Urk. 4/1 Rz. 14). Weiter gab er an, nicht zu wissen, wer ihm mit dem Gegenstand bzw. der Flasche auf den Hinterkopf geschlagen habe (Urk. 4/2 Rz. 21). Weiter erklärte er, nicht sagen zu können, ob es sich bei den Tätern um die gleiche Gruppierung von Leuten gehandelt habe, welche zuvor beim I.\_\_\_\_\_ gewesen sei (Urk. 4/1 Rz. 20). Sodann erklärte er auf Vorhalt von Filmaufnahmen des I.\_\_\_\_\_ und auf die Frage, ob der Mann, welcher darauf zu erkennen sei, einer der Täter gewesen sei, der fragliche Mann sei nicht der Haupttäter gewesen. Er habe den Mann am Abend irgendwo gesehen, aber ob es vor dem Laden gewesen sei oder am Tatort, könne er nicht mehr sagen (Urk. 4/1 Rz. 22).

Einzig die Aussage bei der Polizei, wonach C.\_\_\_\_\_ versucht habe, ihm das Auge auszustechen (Urk. 4/1 Rz. 12), erscheint undifferenziert, wobei zu bemerken ist, dass er diese Aussage in der zweiten Einvernahme relativiert hat, indem er ausführte, dass er nach C.\_\_\_\_\_s Schlag mit dem harten Gegenstand gedacht habe, sein Auge sei weg bzw. ausgestochen worden (Urk. 4/2 Rz. 13). Die anfängliche Belastung ist jedoch vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass der Privatkläger unmittelbar nach dem Angriff das Gefühl hatte, er habe sein linkes Auge verloren, gab er doch auch an, die ihm zu Hilfe geeilten Passanten umgehend gefragt zu haben, ob sein Auge noch drin sei (Urk. 4/1 Rz. 7 f. und Urk. 4/2 Rz. 11 f.).

Schliesslich stimmt auch die Aussage des Privatklägers, wonach er von den Schlägen und Fusstritten der Täter überall ausser an den Beinen getroffen worden sei und die Schläge sich hauptsächlich gegen sein Gesicht und seinen Kopf gerichtet hätten (Urk. 4/2 Rz. 12 und Rz. 16), mit den ärztlichen Berichten überein (vgl. Ärztlicher Bericht des Stadtspitals und Austrittsbericht der Klinik für Unfallchirurgie des Universität Spitals Zürich; Urk. 13/6 S. 1).

3.5. Die Aussagen des Beschuldigten sind im Gegensatz zu denjenigen des Privatklägers über weite Strecken inkongruent, ausweichend, vage, nicht schlüssig und damit unglaubhaft. Der Beschuldigte widerspricht sich einerseits selbst, andererseits stehen seine Aussagen zu den teilweise untereinander deckungsgleichen Aussagen der Mitbeschuldigten im Widerspruch. Der Beschuldigte bestritt zu Beginn der polizeilichen Einvernahme vom 18. November 2014 zunächst pauschal, jemanden mit anderen Leuten zusammengeschlagen zu haben (Urk. 5/1 Rz. 3), um dann im Verlauf der Einvernahme zuzugeben, dass er den Privatkläger zweimal mit der linken Faust geschlagen habe (Urk. 5/1 Rz. 11), als der Rest der Gruppe noch nicht am Ort des Geschehens gewesen sei.

Sein ausweichendes Aussageverhalten zeigt sich beispielsweise daran, dass er auf die Frage, ob er auch "K.\_\_\_\_\_" genannt werde, antwortete, das sei *gut möglich* (Urk. 5/1 Rz. 52). Als weiteres Beispiel kann angeführt werden, dass der Beschuldigte anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme lediglich angab, C.\_\_\_\_\_ habe eine Person, die er nicht nennen wolle, angerufen (Urk. 5/1 Rz. 9),

um tags darauf anlässlich der Hafteinvernahme zu erklären, dass C.\_\_\_\_\_ den Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ angerufen habe (Urk. 5/2 S. 3), welche Aussage jedoch im Widerspruch zu den Aussagen von D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ steht. Diese gaben durchwegs übereinstimmend an, dass C.\_\_\_\_\_ D.\_\_\_\_\_ angerufen habe (Urk. 9/1 Rz. 20; Urk. 9/2 Rz. 5; Urk. 41 S. 5; Urk. 8/2 Rz. 13; Urk. 8/3 S. 2; Urk. 8/6 Rz. 7; Urk. 43 S. 5; Urk. 6/1 Rz. 65 und 74; Urk. 6/2 S. 3; Urk. 6/3 S. 2; Urk. 6/4 Rz. 17; Urk. 6/5 Rz. 4; Urk. 6/6 Rz. 11; Urk. 6/7 Rz. 4; Urk. 5/3 S. 5 und Urk. 39 S. 5).

Sodann steht die Version des Beschuldigten, wonach dieser die Schläge gegen den Oberkörper des Privatklägers zu einem Zeitpunkt verübt habe, als der Rest der Gruppe noch nicht am Ort des Geschehens gewesen sei, mit folgenden Aussagen im Widerspruch: Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme erklärte der Beschuldigte, E.\_\_\_\_\_ sei vor ihm in den Park gerannt (Urk. 5/1 Rz. 44), was sich im Übrigen mit der Aussage deckt, wonach er hinter dem Typen, welcher den Telefonanruf erhalten habe, in Richtung Park gelaufen sei, wobei er in der Folge seinen Pfefferspray verloren und diesen erst nach "längerer Zeit" gefunden habe (Urk. 5/1 Rz. 11). Im Widerspruch dazu gab der Beschuldigte anlässlich der Hafteinvernahme an, E.\_\_\_\_\_ sei bereits vor Ort gewesen, als er gekommen sei (Urk. 5/2 S. 3). Gemäss seinen Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung soll er dann aber mit E.\_\_\_\_\_ auf die Wiese gekommen sein (Urk. 40 S. 5). Allein schon vor diesem Hintergrund erscheint die Tatversion des Beschuldigten unglaubhaft, zumal der Mitbeschuldigte C.\_\_\_\_\_ anlässlich der Berufungsverhandlung angab, die Distanz zwischen dem I.\_\_\_\_\_ und der Josefwiese betrage lediglich ca. 20 bis 30 Meter (Prot. II S. 15).

Auch das Vorbringen, wonach der Beschuldigte sich bereits zurückgezogen habe, als die restlichen Personen beim Privatkläger angekommen und auf ihn losgegangen seien, findet in den Akten keine Stütze, im Gegenteil: So erklärte der Beschuldigte anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme, dass er als einer der Letzten beim Privatkläger gewesen sei, d.h. ca. acht Meter von ihm entfernt (Urk. 5/1 Rz. 16). Anlässlich der Hafteinvernahme gab er an, dass er mit den andern dann wieder zum I.\_\_\_\_\_ gegangen sei (Urk. 5/2 S. 4), um dann anlässlich

der Konfrontationseinvernahme zu erklären, dass er mit C.\_\_\_\_\_ weggegangen sei (Urk. 5/3 S. 8), an welcher Aussage er in der Hauptverhandlung festhielt (Urk. 40 S. 9). In Abweichung zu den Aussagen des Beschuldigten erklärte der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. April 2015, dass der Beschuldigte weggerannt sei, als er, E.\_\_\_\_\_, schlichtend eingegriffen habe (Urk. 9/2 Rz. 10).

Weiter fällt auf, dass den Schilderungen des Beschuldigten weder Details noch persönliche Empfindungen entnommen werden können, welche darauf schliessen liessen, dass er das Geschilderte tatsächlich erlebt hat. Im Gegenteil drängt sich beispielsweise aufgrund der Ausdrucksweise "er *denke* schon, dass sie ihn geschlagen haben" (Urk. 5/1 S. 3), vielmehr der Schluss auf, dass der Beschuldigte nicht das tatsächlich Erlebte wiedergibt. Seine Aussagen wirken konstruiert und einstudiert. Dieser Eindruck wird durch den Umstand, dass es den Aussagen des Beschuldigten an einer flüssigen Erzählweise mangelt, verstärkt. Seine Ausführungen erscheinen ausserdem lückenhaft, was sich beispielsweise an folgender Aussage zeigt: "[...] *Dann ging ich weiter nach vorne und sah, dass C.\_\_\_\_\_ [C.\_\_\_\_\_] und seine Freundin [G.\_\_\_\_\_] dort waren. Beide haben dann geschrien. Ich habe in dem Moment gedacht, dass irgend etwas falsch läuft, dass etwas faul ist. Wir sind in Gedanken dorthin gegangen, dass wir mehrere Personen antreffen würden. Dem war aber nicht so. Hinter mir war die Freundin von C.\_\_\_\_\_ und sie schrie erneut. Ich habe dann gedacht, dass dieser Typ nicht nur den C.\_\_\_\_\_ sondern auch sie geschlagen hatte. Da habe ich gedacht, dass es absolut falsch ist, eine Frau zu schlagen. Daher bin ich zum Geschädigten hingegangen und habe ihm zwei Mal mit der Faust gegen seinen Körper, ich glaube ich habe ihn am Bauch getroffen, geschlagen.*" Bei diesen Ausführungen fällt weiter auf, dass Angaben zum Tatgeschehen, welches der Beschuldigte bei seiner Ankunft auf der Josefswiese angetroffen haben soll, gänzlich fehlen. Er spricht lediglich davon, dass er C.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_ gesehen habe und etwas "faul" gewesen sei. Darüber, wo E.\_\_\_\_\_ verblieben sein soll, äussert sich der Beschuldigte nicht. Bis zum Zeitpunkt, als der Beschuldigte den Privatkläger eingeständenermassen geschlagen hat, blieb dieser gänzlich unerwähnt. Lückenhaft erscheint insbesondere die Schilderung, wonach der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_\_

gesehen habe, um unmittelbar darauf zu erklären, G.\_\_\_\_\_ sei *hinter* ihm gestanden und habe geschrien, ohne indes auszuführen, was in der Zwischenzeit geschehen sein soll. Dem vom Beschuldigten geschilderten Tathergang fehlt es an einer logischen Abfolge, was Zweifel am Wahrheitsgehalt von dessen Aussagen aufkommen lässt.

In diesem Zusammenhang bleibt weiter zu erwähnen, dass der Beschuldigte die Szene, welche er bei seiner Ankunft auf der Josefswiese angetroffen haben soll, in den einzelnen Einvernahmen unterschiedlich schilderte. Erklärte er vor der Polizei noch, er habe bei seiner Ankunft auf der Josefswiese G.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gesehen (Urk. 5/1 Rz. 11), gab er in der Konfrontationseinvernahme zu Protokoll, dass er C.\_\_\_\_\_ und den Privatkläger gesehen habe, wobei niemand im Schwitzkasten gewesen sei, sondern der Privatkläger neben der Wand beim Boccia-Häuschen gestanden sei. Erst als er habe umkehren wollen, habe er G.\_\_\_\_\_ gesehen, welche angefangen habe zu schreien (Urk. 5/2 S. 7), wohingegen G.\_\_\_\_\_ gemäss seinen Aussagen in der polizeilichen Einvernahme schon zuvor geschrien und er diese schon zuvor gesehen haben soll (vgl. Urk. 5/1 Rz. 11). Im Unterschied zu seinen Ausführungen in der Konfrontationseinvernahme erklärte der Beschuldigte in der Schlusseinvernahme, er habe gedacht, C.\_\_\_\_\_ sei vom Privatkläger im Schwitzkasten gehalten worden, da er nach Hilfe geschrien habe (Urk. 5/4 S. 4).

Inkongruent sind schliesslich auch die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich Tatgeschehens, nachdem die übrigen Beteiligten gemäss Sachdarstellung des Beschuldigten auf die Josefswiese gekommen sein sollen. Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme erklärte der Beschuldigte: "*Diese Leute, welche angerannt kamen, gingen zum Geschädigten hin. Ich denke mir schon, dass sie zu ihm hingegangen sind und ihn geschlagen haben, sicher nicht zum streicheln. Ich sagte dann zu den andern, dass sie aufhören sollen [...].*" (Urk. 5/1 Rz. 16). Der Beschuldigte will einerseits nicht gesehen haben, was die Mitangeschuldigten gemacht haben – daran hielt er auch in der Hafteinvernahme fest (vgl. Urk. 5/2 S. 4), um dann anlässlich der Konfrontationseinvernahme zu erklären, er habe schon gewusst, dass mehrere Personen auf den Privatkläger losgegangen seien

(Urk. 5/3 S. 8) –, andererseits will er schlichtend eingegriffen haben (Urk. 5/1 Rz. 16; Urk. 5/2 S. 4 und Urk. 5/3 S. 8). Letztere Darstellung steht im Übrigen im Widerspruch zu den Aussagen des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_, welcher durchwegs angab, dass er sich an der Auseinandersetzung nicht beteiligt und schlichtend eingegriffen habe (vgl. Urk. 9/1 Rz. 37; Urk. 9/2 Rz. 9; Urk. 5/3 S. 10 und Urk. 44 S. 7). E.\_\_\_\_\_ wurde denn auch ausser vom Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ von niemandem belastet.

Auch die Ausführungen zu den Gründen für seine Tat erscheinen wenig glaubhaft und sind teilweise widersprüchlich: Die Erklärung des Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme sowie der Hauptverhandlung, wonach die Faustschläge gegen den Oberkörper des Privatklägers aus dem Affekt erfolgt (Urk. 5/4 Rz. 14) bzw. eine Reflexhandlung gewesen seien (Urk. 40 S. 4), wirken vor dem Hintergrund seiner früheren Aussagen, wonach er auf den Privatkläger eingeschlagen habe, als er die Schreie von G.\_\_\_\_\_ gehört und gedacht habe, sie sei als Frau vom Privatkläger geschlagen worden, wenig glaubhaft. Ausserdem steht diese Erklärung in eklatantem Widerspruch zu seiner anlässlich der Hafteinvernahme getätigten Aussage, wonach er schnell gemerkt habe, dass C.\_\_\_\_\_ nach Hilfe gerufen habe, obwohl der Privatkläger unschuldig gewesen sei (Urk. 5/2 Rz. 6).

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Aussagen des Beschuldigten von Widersprüchen geprägt, ausweichend, nicht schlüssig und damit wenig glaubhaft sind. Sein Vorbringen, wonach er dem Privatkläger die zwei Faustschläge vor der Ankunft der restlichen Gruppe auf der Josefwiese erteilt habe, ist vor diesem Hintergrund als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren.

3.6. Mit Bezug auf die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ ist zunächst festzuhalten, dass dieser hinsichtlich seines eigenen Tatbeitrags trotz erdrückender Beweislage bis zur Schlusseinvernahme lediglich eingestanden hat, ein oder zwei Faustschläge gegen das Gesicht des Privatklägers zu Beginn der Auseinandersetzung ausgeführt zu haben (Urk. 6/1 Rz. 23 und Rz. 47 f.; Urk. 6/2 Rz. 4; Urk. 6/4 Rz. 28; Urk. 5/3 S. 5 und Urk. 5/7 Rz. 4), wobei er mehrfach ausführte, er habe nicht (mehr) auf den Privatkläger eingeschlagen, als die

Mitbeschuldigten hinzugekommen seien (Urk. 6/1 Rz. 53 f.; Urk. 6/3 Rz. 41; Urk. 6/4 Rz. 33 und Urk. 5/3 S. 6). Er hat seinen eigenen Tatbeitrag während der gesamten Untersuchung zu verharmlosen und die Verantwortung auf die anderen Mitbeschuldigten abzuschieben versucht, indem er von Beginn an erklärte, es seien die anderen gewesen, die auf den Privatkläger losgegangen seien (Urk. 6/1 Rz 29 und Rz 71; Urk. 6/2 Rz 4; Urk. 6/3 Rz 25 und Urk. 6/4 Rz 30 ff. und 43). C.\_\_\_\_\_ war während der gesamten Untersuchung vom Bestreben geleitet, möglichst von sich abzulenken. Gleichzeitig schien er darum bemüht zu sein, so wenig wie möglich über die übrigen Mitbeteiligten preiszugeben, wohl aus Angst, dass diese ihn mit ihren Aussagen neben dem Privatkläger zusätzlich belasten könnten. So fällt auf, dass C.\_\_\_\_\_s Aussagen betreffend die Frage, wer auf die Josefswiese gekommen sei und wie sich diese Personen am Übergriff auf den Privatkläger beteiligt haben, vage, unpräzise und teilweise widersprüchlich sind.

Zu Beginn der Untersuchung hat C.\_\_\_\_\_ nur den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ namentlich als Mitbeteiligten genannt. Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 28. Oktober 2014 führte C.\_\_\_\_\_, gefragt nach den Männern, welche auf die Josefswiese gekommen seien, aus, dass D.\_\_\_\_\_ dabei gewesen sei, bei den anderen wisse er es nicht mehr (Urk. 6/1 Rz. 28). Im Rahmen der Delegationseinvernahme vom 12. November 2014 meinte C.\_\_\_\_\_ dann, es könne gut möglich sein, dass der Beschuldigte an diesem Abend auch dabei gewesen sei (Urk. 6/4 Rz. 30 ff.). Auch anlässlich der zweiten Delegationseinvernahme vom 26. November 2014 blieb er bei seiner Antwort auf die Frage, wer am Tatort gewesen sei, zunächst vage, indem er erklärte, D.\_\_\_\_\_ und *vielleicht* auch der Beschuldigte seien dort gewesen, es sei dunkel gewesen (Urk. 6/5 Rz. 34), um dann einige Fragen weiter auszuführen, der Beschuldigte sei auch im Park dabei gewesen und er glaube schon, dass er auch geschlagen habe. Er wisse aber nicht, wer geschlagen habe und wie geschlagen worden sei (Urk. 6/5 Rz. 44). Dann wiederum sollen drei bis vier Personen in den Park gerannt sein, wobei D.\_\_\_\_\_ als erster in den Park gekommen sei (Urk. 6/5 Rz. 42). Nachdem C.\_\_\_\_\_ anlässlich der Schlusseinvernahme ein teilweises Geständnis abgelegt hatte, vermochte er die herbeigeeilten Personen anlässlich der Hauptverhandlung zu benennen, indem er ausführte, dass auf seinen Telefonanruf drei bis vier Personen, D.\_\_\_\_\_

(D.\_\_\_\_\_), E.\_\_\_\_ (E.\_\_\_\_) und A.\_\_\_\_ (der Beschuldigte), gekommen seien (Urk. 39 S. 6).

Auch mit Bezug auf die Tathandlungen der übrigen Beteiligten fällt auf, dass sich C.\_\_\_\_ teilweise widersprach und seine Ausführungen unpräzise und äußerst knapp waren. So erklärte er in der polizeilichen Einvernahme vom 28. Oktober 2014, dass diese Personen, welche angerannt gekommen seien, alle auf den Privatkläger, welcher am Boden gelegen sei, eingeschlagen hätten und danach weggerannt seien (Urk. 6/1 Rz 20 f.). Er bestätigte die Frage, ob der Privatkläger von der Gruppe mit Füßen getreten worden sei, und fügte an, es seien alle wie Ameisen auf ihn losgegangen. Er selbst sei auf dem Boden gewesen (Urk. 6/1 Rz. 22). Anlässlich der ersten Delegationseinvernahmen vermochte sich C.\_\_\_\_ an den Tathergang nicht mehr zu erinnern. Er gab zu Protokoll (Urk. 6/4 Rz. 35): "Es sind alle auf ihn losgegangen, wie weiss ich nicht." Im Rahmen der zweiten Delegationseinvernahme erklärte C.\_\_\_\_ dann, dass alle auf den Privatkläger losgegangen seien und ihn mit Fäusten und Füßen geschlagen hätten, um gleichzeitig zu sagen, dass er nicht wisse, wie der Privatkläger geschlagen worden sei (Urk. 6/5 Rz. 43). In der Schlusseinvernahme erklärte er auf Vorhalt, wonach einzelne (Mit-)Beschuldigte mehrfach mit den Fäusten gegen den Körper, mehrheitlich gegen den Kopf des Privatklägers geschlagen hätten und wonach der Privatkläger von einzelnen (Mit-)Beschuldigten mehrfach gegen das Gesicht getreten worden sei, wodurch ihm eine Kronenfraktur zugefügt worden sei, dass sie ihn *sicher alle zusammen* geschlagen hätten (Urk. 6/7 Rz. 9) und sie hernach dem Privatkläger alle zusammen noch ein paar gegeben hätten (Urk. 6/7 Rz. 26). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung blieb C.\_\_\_\_ bei seinen Aussagen erneut unpräzise und ausweichend. So erklärte er auf die Frage, ob sonst noch jemand den Privatkläger geschlagen oder getreten habe, dass es sehr dunkel gewesen sei und er es nicht genau gesehen habe. Es seien *einfach alle* gewesen (Urk. 39 S. 6). Er habe einen Haufen gesehen und es habe so ausgesehen, wie wenn *alle* auf den Privatkläger eingeschlagen hätten (Urk. 39 S. 10).

Inkongruent sind sodann C.\_\_\_\_s Aussagen betreffend die Geschehnisse nach der Tat. Führte er anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme zunächst

aus, dass die ganze Gruppe nach dem Angriff auf den Privatkläger weggerannt sei (Urk. 6/1 Rz. 21), erklärte er einige Fragen später, dass D.\_\_\_\_\_ ihm, nachdem die anderen weggerannt seien, gesagt habe, er solle weggehen (Urk. 6/1 Rz. 49), um dann anlässlich der Hauptverhandlung zu erklären, der Beschuldigte sei auf ihn zugekommen und habe gesagt, er solle wegrennen. Er sei dann zusammen mit seiner Freundin G.\_\_\_\_\_ davongelaufen, und die anderen seien dann auch davongerannt (Urk. 39 S. 7).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass C.\_\_\_\_\_s Aussagen betreffend den Tathergang insofern einheitlich und damit glaubhaft sind, als dass er von Beginn an gleichbleibend ausführte, dass der Privatkläger von einer Personengruppe – und nicht zunächst vom Beschuldigten und danach vom Rest der herbeigeeilten Gruppe – attackiert worden sei, was sich mit den glaubhaften Aussagen des Privatklägers deckt und der Tatversion des Beschuldigten entgegensteht.

3.7. Durch die Aussagen der Mitbeschuldigten G.\_\_\_\_\_ wird der Beschuldigte weder entlastet noch belastet. G.\_\_\_\_\_ vermochte nämlich lediglich D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ als Teil der Gruppe, welche auf die Josefswiese gerannt kam, zu identifizieren (Urk. 7/2 S. 6; Urk. 7/3. S. 2), wobei sie erklärte, nicht zu wissen, wer was getan bzw. wer geschlagen habe (Urk. 7/2 S. 6; Urk. 7/3 Rz. 6 ff.). Daran hielt sie anlässlich der Anhörung durch das Zwangsmassnahmengericht vom 30. Oktober 2014 (Urk. 7/3 S. 2) und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. April 2015 fest (Urk. 7/5 Rz. 6 ff.). Auch anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vermochte sie keine weiterführenden Ausführungen zum Tatgeschehen und zu den Beteiligten zu machen, sondern erklärte lediglich vage, sie könne keine Namen sagen, aber es seien wohl Personen gewesen, die heute auch im Saal seien (Urk. 42 S. 5).

3.8. Die Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ sind bis auf die Bestätigung, wonach E.\_\_\_\_\_ deeskalierend gewirkt und den Privatkläger nicht geschlagen habe (Urk. 8/4 Rz. 31 f.), nicht sachdienlich, da er keine Angaben zum Tatbeitrag des Beschuldigten machen konnte. So erklärte er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 4. November 2014 (Urk. 8/4) auf Vorhalt einer Fotoaufnahme des Beschuldigten, dass er diesen eventuell vom Sehen her kenne.

Er habe nicht gesehen, ob der Beschuldigte den Privatkläger auch geschlagen habe (Urk. 8/4 Rz. 33). In Übereinstimmung dazu führte er anlässlich der Hauptverhandlung vom 23. September 2015 auf die Frage, wer neben ihm sonst noch den Privatkläger geschlagen oder getreten habe, aus, dass er das nicht wisse. Er könne nicht bestätigen, wer und wie geschlagen habe (Urk. 43 S. 6). Damit vermögen auch die Aussagen des Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten weder zu entlasten noch zu belasten.

3.9. Der Mitbeschuldigte E.\_\_\_\_\_ bestritt durchwegs, sich am Übergriff auf den Privatkläger beteiligt zu haben, was der Mitbeschuldigte D.\_\_\_\_\_ anlässlich der Delegationseinvernahme vom 27. November 2014 bestätigt hat (Urk. 8/5 Rz. 31 f.). Bei den Aussagen des Mitbeschuldigten E.\_\_\_\_\_ fällt auf, dass dieser das Tatgeschehen im Vergleich zu den übrigen Mitbeschuldigten ausführlicher zu schildern vermochte. So erklärte er anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme, dass die Personen – u.a. "K.\_\_\_\_\_" und der andere Mann (Urk. 9/1 Rz. 71) – um den Privatkläger herumgestanden seien und alle mit Fäusten und Füßen auf ihn eingeschlagen hätten (Urk. 9/1 Rz. 30 f.), wobei sie den Privatkläger am Rücken getroffen hätten, währenddem sich dieser zusammen "gerugelet" habe, um sich vor den Schlägen zu schützen (Urk. 9/1 Rz. 32 f.). Er habe alle vier Personen – C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, "K.\_\_\_\_\_" (den Beschuldigten) und einen unbekanntem Mann, den er das erste Mal gesehen habe (Urk. 9/1 Rz. 29) – weggenommen und geschrien "Fertig, höred uf", worauf diese aufgehört hätten. C.\_\_\_\_\_ sei als letzter beim Privatkläger gewesen und habe diesen geschlagen (Urk. 9/1 Rz. 37). In der Konfrontationseinvernahme vom 15. Januar 2015 erklärte E.\_\_\_\_\_ im Unterschied zu seiner Aussage vor der Polizei, wonach er vier Personen vom Privatkläger weggezogen habe (Urk. 9/1 Rz. 28), dass er lediglich D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ weggezogen habe (Urk. 5/3 S. 10). An dieser Sachdarstellung hielt er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 9. April 2015 fest (Urk. 9/2 Rz. 9). Auch anlässlich der Haupteinvernahme erklärte er, dass C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte auf den auf dem Boden liegenden Privatkläger eingeschlagen hätten und er die Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ weggezogen habe (Urk. 41 S. 5).

Die Sachdarstellung des Beschuldigten, wonach dieser vor dem Rest der Gruppe auf die Josefswiese gekommen sei, wird durch E.\_\_\_\_s Aussagen nicht gestützt. Er führte in keiner Befragung aus, dass der Beschuldigte vor den übrigen Beteiligten auf die Josefswiese gelangt sei (vgl. Urk. 9/1 Rz. 18 und Rz. 27; Urk. 5/3 S. 10; Urk. 9/2 Rz. 6 und Urk. 41 S. 5).

E.\_\_\_\_s Aussagen erscheinen glaubhaft, weshalb darauf abzustellen ist. Der aufgezeigte kleine Widerspruch betreffend die Personen, welche E.\_\_\_\_ vom Privatkläger weggezogen haben soll, tut der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen keinen Abbruch, sondern lässt sich vielmehr mit dem dynamischen Geschehen und dem damit verbundenen Umstand, dass im Nachhinein eine detaillierte Wiedergabe der Ereignisse schwierig ist, erklären.

3.10. Weil der Privatkläger nie ausgeführt hat, dass er nach der Auseinandersetzung mit C.\_\_\_\_ zunächst von einer einzelnen Person zwei Faustschläge erhalten habe und hernach weitere Personen auf ihn eingeschlagen hätten, und da die Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ übereinstimmend aussagten, dass die Angreifer den Privatkläger alle zusammen attackiert hätten, ist erstellt, dass der Beschuldigte die zwei eingestandenen Faustschläge gegen den Oberkörper des Privatklägers als Teil der angreifenden Gruppe ausgeübt hat. Damit ist gleichzeitig gesagt, dass sich der Beschuldigte bewusst war, als Teil einer angreifenden Gruppe zu handeln. Nicht erstellt werden kann mit der Vorinstanz, dass der Beschuldigte mehr als nur zwei Faustschläge gegen den Oberkörper des Privatklägers verübt hat, nachdem diesem zwar aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten und des Privatklägers unzweifelhaft von verschiedenen Personen Tritte und Schläge zugefügt wurden, diese aber gleichzeitig keiner der Beschuldigten selber ausgeführt haben will. Doch wird dem Beschuldigten in der Anklageschrift auch nicht mehr vorgeworfen. Wie erwähnt sind sodann die Verletzungen, welche der Privatkläger gemäss Anklageschrift während des Vorfalls erlitten hat, aufgrund der medizinischen Unterlagen (Urk. 13/6 und 13/11) erstellt. Damit ist der eingeklagte Sachverhalt rechtsgenügend erstellt.

#### **IV. Rechtliche Würdigung**

1. Die Vorinstanz hat mit zutreffender Würdigung des Sachverhalts auf Angriff und nicht – wie von der Anklagebehörde beantragt – auf einfache Körperverletzung erkannt, da dem Beschuldigten keine direkten Verletzungshandlungen vorgeworfen werden können (Urk. 60 S. 24 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Gemäss Art. 134 StGB macht sich schuldig, wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat. Angriff ist die einseitige, von feindseligen Absichten getragene, gewaltsame Einwirkung auf den Körper eines Menschen. Der körperliche Angriff muss von mehreren, mindestens zwei Personen ausgehen, wobei es aber genügt, wenn sich eine Person dem bereits gestarteten Angriff einer anderen Person anschliesst. Eine Beteiligung kann in jeder Art erfolgen, solange die Beteiligten an Ort und Stelle in das Geschehen eingreifen. In subjektiver Hinsicht wird Vorsatz bezüglich der Teilnahme an einem Angriff verlangt, wobei Eventualvorsatz genügt. Als objektive Strafbarkeitsbestimmung muss der Angriff den Tod oder eine Körperverletzung des Angegriffenen zur Folge haben (Maeder, a.a.O., N 5 ff. zu Art. 134).

2. Vorab ist festzuhalten, dass die objektive Strafbarkeitsbedingung der (einfachen) Körperverletzung i.S.v. von Art. 123 StGB vorliegend gegeben ist (Urk. 13/6 und 13/11).

3. Gemäss erstelltem Sachverhalt hat der Beschuldigte den Privatkläger mit zwei Faustschlägen gegen den Oberkörper des Privatklägers traktiert, wobei er diese Schläge als Teil der angreifenden Gruppe ausführte. In subjektiver Hinsicht handelte der Beschuldigte vorsätzlich, da er mit Wissen und Willen und im Bewusstsein, Teil einer grösseren Gruppe zu sein, auf den Privatkläger eingeschlagen hat. In diesem Zusammenhang hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass sich der Vorsatz nicht auf die Verletzungsfolgen beziehen muss (Urk. 60 S. 24).

4. Der Beschuldigte hat somit den objektiven und subjektiven Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB erfüllt. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor.

## V. Strafzumessung

1. Bei der Strafzumessung ist zunächst der abstrakte Strafrahmen zu bestimmen. Für Angriff gemäss Art. 134 StGB beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

2. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsgutes, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

3 Der Begriff des Verschuldens muss sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftat beziehen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Tat- und der Täterkomponente. Bei der *Tatkomponente* ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise der Herbeiführung dieses Erfolgs zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die *Täterkomponente* umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis, die Willensrichtung, mit der der Täter gehandelt hat, und die Beweg-

gründe des Schuldigen (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 19. Aufl., Zürich 2013, Art. 47 N 6 ff.).

#### 4. Tatkomponenten und hypothetische Einsatzstrafe

4.1. Der Beschuldigte hat den gewalttätigen Übergriff auf den Privatkläger mittels Fusstritten und Faustschlägen zwar nicht ausgelöst, seine eingestandenen Faustschläge erfolgten jedoch gemäss seinen eigenen Ausführungen zu Beginn des Angriffs, weshalb mit der Vorinstanz davon auszugehen ist, dass sein Handeln massgeblich zur Eskalation beigetragen hat. Zu Gunsten des Beschuldigten ist jedoch zu berücksichtigen, dass er spontan, auf C.\_\_\_\_s Anruf hin, in den Konflikt hineingeraten ist. Die durch den Angriff geschaffene abstrakte Gefahr realisierte sich schliesslich in den beschriebenen etlichen Verletzungen des Privatklägers, womit sie als erheblich einzustufen ist. Weiter zu berücksichtigen ist, dass der Privatkläger alleine unterwegs und damit den Tritten und Schlägen der Angreifer gegen Körper und Kopf wehrlos ausgeliefert war. Neben den physischen Verletzungen hat der Privatkläger aufgrund des gewalttätigen Übergriffs zumindest im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Verfahrens unter einer posttraumatischen Belastungsstörung gelitten, welche eine psychotherapeutische Behandlung notwendig machte (Urk. 48/8). Etwas gemildert wird das Verschulden schliesslich dadurch, dass der Vorgang nur kurze Zeit gedauert hat und bis auf C.\_\_\_\_s Schlag mit der Whiskyflasche, welche Handlung jedoch diesem alleine zuzurechnen ist und wofür C.\_\_\_\_ wegen versuchter schwerer Körperverletzung verurteilt wurde, keine gefährlichen Gegenstände oder Waffen eingesetzt wurden.

4.2. Gesamthaft erscheint das objektive Tatverschulden des Beschuldigten als gerade noch leicht.

4.3. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte. Er stand gemäss eigenen Angaben nicht unter Alkoholeinfluss (Urk. 40 S. 4). Über die Beweggründe und Motive des Beschuldigten können lediglich Vermutungen angestellt werden. Naheliegend ist gestützt auf die Akten ein gewisser Gruppendruck oder dass er C.\_\_\_\_ aus falsch verstandener Freundschaft helfen wollte. Mit der Vorinstanz ist jedenfalls festzuhalten, dass

seine Beteuerung, wonach die Faustschläge gegen den Oberkörper des Privatklägers eine Reflexhandlung gewesen seien, vor dem Hintergrund seiner Aussage, dass er auf den Privatkläger eingeschlagen habe, weil er aufgrund G.\_\_\_\_s Schreie gedacht habe, sie sei vom Privatkläger geschlagen worden, nicht einleuchtend ist. Zwar ist das Vorbringen mit G.\_\_\_\_ in keiner Weise eine Rechtfertigung für das Handeln des Beschuldigten, liefert aber immerhin eine Erklärung für sein Handeln.

4.4. Nach Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Tatkomponenten erscheint eine hypothetische Einsatzstrafe von 12 Monaten angemessen.

## 5. Täterkomponenten

5.1. Die ermittelte verschuldensangemessene Strafe kann alsdann aufgrund von Umständen, die grundsätzlich nichts mit der Tat zu tun haben, erhöht oder herabgesetzt werden (*Täterkomponente*). Hierfür sind im wesentlichen täterbezogene Komponenten wie persönliche Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund, besondere Strafempfindlichkeit oder Nachtatverhalten massgebend. Dabei dürfen auch im Ausland verhängte Vorstrafen bei der Strafzumessung mitberücksichtigt werden (Wiprächtiger, in: Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., N 102 zu Art. 47 StGB).

5.2. Die Vorinstanz hat die täterbezogenen Komponenten zutreffend aufgeführt (Urk. 60 S. 28), worauf zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen zu verweisen ist. An der Berufungsverhandlung ergänzte der Beschuldigte, dass er als einziges von vier Geschwistern nach wie vor bei den Eltern wohne. Er bezahle seinen Eltern monatlich unterschiedlich hohe Beträge von bis zu Fr. 3'000.– für Kost und Logis (Prot. II S. 10 und 13). Aus der Lebensgeschichte und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten sind keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ersichtlich.

5.3. Das Teilgeständnis des Beschuldigten betreffend seine zwei Schläge gegen den Bauch des Privatklägers ist mit einer Reduktion der Einsatzstrafe um zwei Monate zu berücksichtigen.

5.4. Gesamthaft erscheint eine Strafe von 10 Monaten angemessen.

## 6. Strafart

6.1. Für Strafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr sieht das Gesetz Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor (vgl. Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Satz 1 StGB). Im Vordergrund steht dabei die Geldstrafe. Das ergibt sich aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit, wonach bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 82 E. 4.1, BGE 134 IV 97 E 4.2, BGer 6B\_681/2013 vom 26. Mai 2014 E. 1.3.3).

6.2. Wie erwähnt wiegt das Verschulden des Beschuldigten gerade noch leicht, weshalb auf die Anordnung einer Freiheitsstrafe zu verzichten und stattdessen eine Geldstrafe auszusprechen ist. Der Beschuldigte ist somit mit 300 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen. Die erstandene Untersuchungshaft von 22 Tagen ist an diese Strafe anzurechnen, wobei ein Tag Haft einem Tagessatz Geldstrafe entspricht (Art. 51 StGB).

## 7. Tagessatzhöhe

Bei der Berechnung des Tagessatzes für die Geldstrafe sind die individuellen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen. Der Beschuldigte verdient monatlich netto Fr. 4'100.– (13x) und lebt bei seinen Eltern. Wie erwähnt bezahlt er diesen monatlich unterschiedlich hohe Beträge von bis zu Fr. 3'000.– für Kost und Logis. Gemäss eigenen Aussagen verfügt der Beschuldigte weder über Ersparnisse noch über Schulden (Prot. II S. 13). Im Ergebnis erscheint ein Tagessatz von Fr. 50.– angemessen.

## **VI. Vollzug**

Was den Vollzug der Freiheitsstrafe anbelangt, so ist diese unter Verweis auf die in allen Punkten zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 60 S. 29), wel-

che analog auch für die Geldstrafe gelten, aufzuschieben. Die Probezeit ist auf 2 Jahre anzusetzen.

## VII. Zivilansprüche

### 1. Schadenersatz

1.1. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger Schadenersatz in der Höhe von Fr. 50.50 zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2015 zu bezahlen (Dispositivziffer 4b). Betreffend die übrigen Schadenersatzbegehren hat sie den Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (Dispositivziffer 4c). Bezüglich des Antrags, wonach der Beschuldigte dem Grundsatz nach zu verpflichten sei, für zukünftig sich verwirklichende Schäden des Privatklägers Ersatz zu leisten, hat sie festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei (Dispositivziffer 4a).

1.2. Der Beschuldigte beantragt die Abweisung der Zivilklage des Privatklägers, eventualiter die Verweisung auf den Zivilweg. Er liess vorbringen, der Privatkläger sei durch seine zwei leichten Faustschläge weder verletzt noch sonstwie geschädigt worden. Ausserdem seien alle in der Anklageschrift beschriebenen Verletzungen entstanden, nachdem sich der Beschuldigte vom Privatkläger entfernt habe (Urk. 49 S. 2 und Prot. I S. 18). Sodann komme die vom Privatkläger beantragte Solidarität der Beschuldigten nicht in Frage, da die Anklageschrift die gravierenden Verletzungen einzelnen Personen zuordne und ein gemeinschaftliches Zufügen, welches zu einer Solidarhaftung führen könnte, nicht vorliege (Prot. I S. 18).

1.3. Die Vorinstanz hat die Grundsätze für die Zusprechung von Schadenersatz zutreffend dargelegt, worauf zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann (Urk. 60 S. 31 und 33). Was die Voraussetzungen für die Solidarhaftung gemäss Art. 50 Abs. 1 OR anbelangt, so ist ergänzend Folgendes festzuhal-

ten: Voraussetzung für die solidarische Haftung ist einerseits die gemeinsame adäquat kausale Verursachung des Schadens und andererseits das gemeinsame Verschulden. Gemeinsame Verursachung besteht im Zusammenwirken mehrerer Personen, wobei jeder Schädiger um das pflichtwidrige Verhalten des anderen weiss oder jedenfalls wissen könnte. Wird eine bestimmte Gefahr gemeinsam geschaffen, ist es belanglos, welche der daran beteiligten Personen die eigentliche Schadensursache gesetzt hat. Beim gemeinsamen Verschulden genügt Eventualvorsatz: Die eingeklagten Täter müssen den eingetretenen Schaden zumindest in Kauf genommen haben. Die Beteiligung des Einzelnen äussert sich hier in der moralischen Unterstützung und im Bewusstsein, gemeinsam einen bestimmten Erfolg anzustreben. Dadurch wird das Verhalten der Mitbeteiligten akzeptiert. Zu einem anderen Schluss kommt man nur dann, wenn jemand nicht damit rechnen musste, dass der Schaden im konkreten Umfang überhaupt eintreten könnte (Heierli/Schnyder, in: Basler Kommentar OR I, 6. Aufl. 2015, N 6 und 7 zu Art. 50; Brehm, Berner Kommentar, Die Entstehung durch unerlaubte Handlung, 4. Aufl., Bern 2013, N 10a f zu Art. 50, je mit weiteren Hinweisen).

1.4. Die Vorinstanz ist zu Recht davon ausgegangen, dass beim vorliegenden Angriff eine gemeinsame Verursachung des Schadens und ein gemeinsames Verschulden des Beschuldigten und der beiden Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ vorlag (Urk. 60 S. 31.). So wirkte der Beschuldigte mit diesen bei der tatsächlichen Auseinandersetzung zusammen, wobei jeder vom pflichtwidrigen Verhalten des anderen wusste und mit der Möglichkeit rechnen musste, dass daraus Körperverletzungen resultieren könnten – und dies somit in Kauf nahm. Dementsprechend haften alle Beteiligten des Angriffs, unabhängig davon, wer nun die Verletzungen tatsächlich verursacht hat, weshalb die Vorbringen des Beschuldigten nicht zielführend sind. Damit kann sich der Privatkläger ohne Weiteres an den Beschuldigten halten, auch wenn ihm bezüglich keiner Verletzung des Privatklägers nachgewiesen werden kann, dass diese von ihm direkt verursacht wurde.

1.5. Die vom Privatkläger geltend gemachte Schadenersatzforderung wurde lediglich im Umfang von Fr. 50.50 (Kostenbeteiligung des Privatklägers an der Krankenversicherung sowie die Anschaffungskosten für Kleider im Spital) gutge-

heissen. Wie erwähnt hat der Privatkläger im Zivilpunkt keine (Anschluss-)Berufung erhoben. Damit kann vorliegend keine höhere Summe, als die Vorinstanz im Urteil festgelegt hat, zugesprochen werden. Folglich beschränkt sich die Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils auf die Frage, ob die Schadenersatzforderung im Umfang von Fr. 50.50 zu Recht gutgeheissen wurde.

1.6. Die Vorinstanz führte hierzu aus, die Kostenbeteiligung des Privatklägers an der Krankenversicherung sowie den Anschaffungskosten für Kleider im Spital in der Höhe von insgesamt Fr. 50.50 seien dem Privatkläger aufgrund der gewalttätigen Auseinandersetzung als Schaden entstanden und mittels zu den Akten gereichten Dokumenten rechtsgenügend belegt worden (Urk. 48/2). Sodann sei die Beteiligung des Beschuldigten am Übergriff auf den Privatkläger adäquat kausal für den entstandenen Schaden gewesen. Die Widerrechtlichkeit ergebe sich sodann aus dem strafbaren Verhalten des Beschuldigten (Urk. 60 S. 31 f.). Diese vorinstanzlichen Erwägungen sind zutreffend, weshalb darauf abzustellen ist. Die Vorinstanz ist betreffend den Beginn des Zinsenlaufs fälschlicherweise vom 20. September 2015 anstatt vom 20. September 2014 (Tag des schädigenden Ereignisses) ausgegangen. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) bleibt es jedoch beim Beginn des Zinsenlaufs gemäss vorinstanzlichem Urteil.

1.7. Damit ist der Beschuldigte in Übereinstimmung mit der Vorinstanz unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ zu verpflichten, dem Privatkläger Schadenersatz in der Höhe von Fr. 50.50 zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2015 zu bezahlen.

1.8. Sodann ist die vorinstanzliche Feststellung, wonach der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei, zu bestätigen, nachdem die durch den gewalttätigen Übergriff verursachten psychischen und physischen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden finanziellen Folgen zurzeit noch nicht abschätzbar sind.

## 2. Genugtuung

2.1. Die Vorinstanz hat die Grundsätze für die Zusprechung von Genugtuung zutreffend dargelegt (Urk. 60 S. 34), worauf Zwecks Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann.

2.2. Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2014 zu.

2.3. Der Beschuldigte beantragt die Abweisung des Genugtuungsbegehrens (Urk. 49 S. 2). Die Verteidigung brachte dazu vor, die geforderte Genugtuung sei angesichts der schweizerischen Gerichtspraxis massgeblich übertrieben (Prot. I S. 19).

2.3. Der Angriff, an welchem sich der Beschuldigte beteiligte, führte beim Privatkläger zu erheblichen Verletzungen (vgl. Erw. II. Ziff. 2.), wobei zur Rekonstruktion der Fraktur des Augenhöhlenbodens ein operativer Eingriff nötig war (Urk. 13/11). Zum diesbezüglichen Verschulden des Beschuldigten wurden bereits Ausführungen gemacht (vgl. Erw. V. Ziff. 4. und 5. vorstehend). Der gewalttätige Übergriff führte sodann zu einer (teilweisen) Arbeitsunfähigkeit vom 21. September 2014 bis 30. April 2015 (50 % Arbeitsunfähigkeit in der Zeit vom 3. November bis 7. Dezember 2014; Urk. 48/6). Der Privatkläger erlitt durch den gewalttätigen Übergriff gemäss ärztlichem Bericht von Dr. med L.\_\_\_\_\_, Fachärztin für Psychiatrie Psychotherapie FMH, eine posttraumatische Belastungsstörung (Urk. 48/8), welche zu Konzentrationsstörungen, Schlafstörungen und Alpträumen geführt hat. Weiter plagten den Privatkläger Zukunftsängste, und er wurde tagsüber von plötzlichen Erinnerungsbildern eingeholt. Sodann litt er unter der Angst, von den Tätern weiter verfolgt oder bedroht zu werden, und es plagten ihn Schuldgefühle, weil er eine Anzeige bei der Polizei gemacht hatte (Urk. 48/8 S. 1 und 2). Dem ärztlichen Bericht vom 22. September 2015 (Urk. 48/8 S. 3) ist zu entnehmen, dass der Privatkläger auch ein Jahr nach dem Übergriff unter Angstzuständen, Konzentrations- und Gedächtnisstörungen litt und die Kreise 4 und 5 mied. Gemäss Bericht war damals vorgesehen, dass die bisherigen Therapiesitzungen, welche alle drei bis vier Wochen stattfanden, noch vier bis sechs Monate weitergeführt werden.

2.4. Unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten und der obigen Erwägungen ist die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab dem 20. September 2014 angemessen. Hinsichtlich der Solidarität der Mitbeschuldigten kann auf das unter Erw. VII. Ziff. 1.6 und 1.7. Ausgeführte verwiesen werden.

2.5. Damit ist der Beschuldigte unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ zu verpflichten, dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 20. September 2014 zu bezahlen.

### **VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 7) zu bestätigen.
2. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).
3. Der Beschuldigte dringt mit seiner alle Punkte des vorinstanzlichen Entscheids umfassenden Berufung im zentralen Punkt nicht durch; es bleibt beim Schuldspruch wegen Angriffs. Immerhin wird die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe um einen Drittel reduziert und es wird eine mildere Sanktionsart ausgesprochen. Die Staatsanwaltschaft wiederum unterliegt in der beantragten Höhe und Art der auszufällenden Sanktion. Insofern rechtfertigt es sich, die Verfahrenskosten der zweiten Instanz (ohne Verteidigungskosten) dem Beschuldigten zu 2/3 aufzuerlegen und im restlichen Umfang auf die Gerichtskasse zu nehmen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der Antrag des Beschuldigten auf Ausrichtung einer Genugtuung von Fr. 5'500.– zuzüglich 5% Zins seit dem 30. November 2014 abzuweisen (Urk. 61; Urk. 38 S. 23).
4. Die Kosten für die unentgeltliche (vgl. Urk. 17/2) Verbeiständung der Privatklägerschaft im Berufungsverfahren wurden vorliegend auf Fr. 746.30 beziffert (Urk. 95) und erscheinen in dieser Höhe angemessen. Die beschuldigte Person

trägt diese Kosten nur, wenn sie sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet (Art. 426 Abs. 4 StPO). Das ist wie vorstehend erläutert (vgl. Erw. V. Ziff. 7.) beim Beschuldigten nicht der Fall. Der auf ihn entfallende Kostenanteil, der auf rund einen Viertel bzw. Fr. 187.– zu bemessen ist, ist demzufolge auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der Restbetrag entfällt auf den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ (Prozess-Nr. SB150502-O).

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 8. Abteilung, vom 25. September 2015 bezüglich Dispositivziffer 6 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 50.–, wovon 22 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind.
3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.
4. a) Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger Schadenersatz in der Höhe von Fr. 50.50 zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2015 zu bezahlen. Mit seinen übrigen Schadenersatzbegehren wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.  
b) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger aus dem eingeklagten Ereignis auch im weiteren Umfang dem Grund-

sätze nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

5. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit den Mitbeschuldigten C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ verpflichtet, dem Privatkläger Fr. 12'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 20. September 2014 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
6. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 7) wird bestätigt.
7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 3'600.– amtliche Verteidigung;  
Fr. 187.– unentgeltliche Vertretung Privatkläger (Kostenanteil).
8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers, werden dem Beschuldigten zu zwei Dritteln auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bezüglich der Kosten der amtlichen Verteidigung zu zwei Dritteln bleibt vorbehalten.
9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (übergeben)
  - die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatklägerssowie in vollständiger Ausfertigung an
  - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich

- die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des Privatkläger

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten.

10. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Strafkammer

Zürich, 27. Mai 2016

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter Dr. Bussmann

lic. iur. Heuberger Golta